

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/12 S

L 20 SO 33/12 B ER, L 20 SO 34/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SO 529/11 ER (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Bonn,
Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das "Rechtsmittel" gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2012 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt B , beizuordnen, wird abgelehnt.

Das "Rechtsmittel" des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht Köln (SG) hat es abgelehnt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antragsgegner zu verpflichten, weitere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an den Antragsteller zu erbringen und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen (*Beschluss vom 21.12.2011*); das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beschwerde dagegen zurückgewiesen und auch den Antrag des Antragstellers abgelehnt, ihm für das Beschwerdeverfahren selbst PKH zu gewähren (*Beschluss vom 2.3.2012*). Der Antragsteller hat hiergegen "Rechtsmittel" eingelegt und beantragt, ihm zudem insoweit für das Verfahren PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts B zu bewilligen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für das von ihm eingelegte "Rechtsmittel" ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Gegen den Beschluss des LSG ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG keine Beschwerde gegeben. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung des von ihm benannten Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Das vom Antragsteller eingelegte "Rechtsmittel" gegen den Beschluss des LSG ist nach den obigen Ausführungen in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

